



**Stellungnahme im Innen- und Rechtsausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtags**

Mittwoch, den 9. März 2022

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/7308

A. Gegenstand des Gesetzentwurfs	1
B. Hintergrund.....	2
C. Regelungsinhalt von § 38a LVerfGG-E	2
D. Bemerkungen zu dem Vorschlag	4
I. Teilweise unzutreffender Antragsgegner	4
II. Zum Verhältnis von einstweiliger Anordnung und Hauptsacheverfahren	5
1. Differenzen bei der Tenorierung von einstweiligem Rechtsschutz und Hauptsache	5
2. Fortsetzung des Verfahrens nach § 38a Abs.1 Nr. 2 LVerfGG-E und Rechtssicherheit	6
3. Fragmentierter Rechtsschutz nach Zusammentritt des Notausschusses als Notparlament	8
E. Ergänzter Formulierungsvorschlag.....	10

A. Gegenstand des Gesetzentwurfs

Dem Ausschuss liegt ein Gesetzesentwurf zur Änderung des LVerfGG (LT-Drs. 19/3652) vor, der insbesondere die Normierung eines neuen § 38a LVerfGG-E enthält.

Der Entwurf schlägt die Einführung eines besonderen Verfahrens in das LVerfGG vor, mit dem die Möglichkeit einer einem Organstreit vorgelagerten einstweiligen Anordnung unter erleichterten Bedingungen für den Fall vorgesehen wird, dass der neuerdings in Art. 22a LVerfG SH für Schleswig-Holstein vorgesehene Notausschuss als Notparlament zusammentritt und in einer Notlage Beschlüsse, v.a. Gesetze, an der Stelle des Parlaments trifft. Mit Einführung dieser Verfahrensart erfüllt der Gesetzgeber den Auftrag aus Art. 22a Abs. 6 S. 4 LVerf SH.

B. Hintergrund

In einer Situation, in der der Notausschuss im Begriff ist, als Notparlament zusammenzutreten, droht eine **Rechtsschutzlücke** für Abgeordnete bei der Verteidigung ihrer Rechte aus Art. 17 LVerf SH. Die Statthaftigkeit eines Antrags auf eine einstweilige Anordnung nach § 30 LVerfGG ist in einer solchen Situation zumindest nach der Rechtsprechung des BVerfG unsicher:

*„Die Zulässigkeit eines Organstreits setzt grundsätzlich voraus, dass die gerügte Maßnahme oder Unterlassung (§ 64 Abs. 1 BVerfGG) objektiv vorliegt Entsprechendes gilt im Verfahren der einstweiligen Anordnung, da es andernfalls an einem „Streitfall“ im Sinne des § 32 Abs. 1 BVerfGG fehlt **Für vorbeugenden Rechtsschutz ist demgemäß im Verfahren des § 32 BVerfGG grundsätzlich kein Raum** Ausnahmen von diesem Grundsatz kommen allenfalls in Betracht, wenn dem Antragsteller ohne eine (vorläufige) vorbeugende Regelung effektiver Rechtsschutz nicht mehr gewährt werden könnte...“¹*

Soweit es um einen prozessualen Angriff auf von dem Notausschuss als Notparlament getroffene Beschlüsse geht (vgl. § 38a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 LVerfGG-E), bei denen es sich typischerweise um Gesetze handeln dürfte, wäre ein einzelner Abgeordneter im Falle einer abstrakten Normenkontrolle in der Hauptsache (vgl. § 39 LVerfGG) und damit auch im Eilrechtsschutz schon nicht antragsbefugt. Soweit es sich um andere (schlichte) Beschlüsse des Notausschusses als Notparlament handelt, wäre ebenfalls die Antragsbefugnis im regulären Organstreitverfahren vielfach unsicher, weil nicht offensichtlich stets die Statusrechte des einzelnen Abgeordneten aus Art. 17 LVerf SH betroffen sind.

Es ist daher auch im Lichte des Gesetzgebungsauftrags in Art. 22a Abs. 6 S. 4 LVerf SH erforderlich, dass das Erfordernis eines effektiven Rechtsschutzes der Abgeordneten im Fall des konkret bevorstehenden Zusammentritts des Notparlaments eine vorbeugend wirkende Regelung erforderlich macht.

C. Regelungsinhalt von § 38a LVerfGG-E

Der Gesetzesentwurf gestaltet § 38a LVerfGG-E in Anlehnung an die Regelungsstruktur von Art. 22a Abs. 6 LVerf SH.

¹ BVerfG, Beschl. des Zweiten Senats vom 30.10.2018 - 2 BvQ 90/18 – Rn. 11.

Beteiligtenfähig ist jeder (einzelne) Abgeordnete unabhängig davon, ob er Mitglied im Notausschuss ist oder nicht (Abs. 1 S. 1).

Antragsgegenstände können in dem vorgeschlagenen Verfahren nur der *bevorstehende* Zusammentritt des Notausschusses als Notparlament (Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 2) oder dessen in dieser Eigenschaft getroffene² Beschlüsse (Abs. 1 S. 1 Nr. 2) sein.

Im Falle von Abs. 1 S. 1 Nr. 1 kann der **Antrag** nur *vor Zusammentritt* des Notausschusses als Notparlament gestellt werden, was indes erst in Abs. 2 deutlich wird. Der Antragsteller muss in diesem Falle geltend machen, dass die Voraussetzungen von Art. 22a Abs. 4 und 5 S. 1, 2 LVerf SH vor Zusammentritt nicht vorliegen (Abs. 2). An dieser Formulierung wird deutlich, dass der Antrag nach Abs. 1 Nr. 1 vor dem Zusammentritt des Notausschusses als Notparlament gestellt werden muss. Die Geltendmachung einer subjektiven Rechtsverletzung ist – anders als in einem gewöhnlichen Organstreitverfahren oder in einem diesem vorgelagerten Eilverfahren – nicht erforderlich (LT-Drs. 19/362, S. 6).

Im Falle von Abs. 1 S. 1 Nr. 2 muss der Antrag *vor Inkrafttreten* derjenigen Beschlüsse gestellt werden, deren Unanwendbarkeit festgestellt werden soll. Damit sind die Regelungen des Art. 22a Abs. 8 S. 3, 4 LVerf SH in Bezug genommen, wonach „Beschlüsse des Notausschusses frühestens mit Ablauf des auf die Beschlussfassung folgenden Tages in Kraft“ treten.

Die **Begründung** des Antrags erfordert (Abs. 4), dass der Sach- und Rechtsvortrag unter Heranziehung der Begründung des Landtagspräsidenten nach Art. 22a Abs. 6 S. 1 LVerf SH „dem LVerfG eine Sachentscheidung ermöglicht“.

§ 38a Abs. 1 LVerfGG-E beschränkt die möglichen **Anordnungen** des Gerichts: Im Falle eines Antrags nach Abs. 1 S. 1 Nr. 1 kann das Gericht den Zusammentritt des Notausschusses als Notparlament lediglich *vorbeugend untersagen*. Im Falle eines Antrags nach Abs. 1 S. 1 Nr. 2 kann das Gericht die Beschlüsse des Notausschusses als Notparlament bis zu deren Inkrafttreten einstweilen für unanwendbar erklären.

Die **Begründetheit** des Antrags soll in Abweichung von § 30 Abs. 1 LVerfGG nicht von der Abwehr schwerer Nachteile etc. abhängen (Ausschluss in § 38a Abs. 1 LVerfGG). Auch eine Folgenabwägung wird nicht vorgenommen. Das Gericht soll lediglich eine summarische Rechtsprüfung in der Sache vornehmen (LT-Drs. 19/362, S. 6 beziehungsweise auf LT-Drs. 19/2777, S. 7). Ein Widerspruch gegen den Beschluss nach § 38a LVerfGG-E – und damit das

² LT-Drs. 19/3652, S. 3.

Erzwingen einer mündlichen Verhandlung durch die unterlegene Seite – ist nicht vorgesehen (Ausschluss von § 30 Abs. 3, 4 in § 38a Abs. 1).

D. Bemerkungen zu dem Vorschlag

Mit dem zur Diskussion stehenden Vorschlag erfüllt der Gesetzgeber einen Regelungsauftrag der Verfassung durch die Einführung eines besonderen Verfahrens im einstweiligen Rechtsschutz. Der Umstand, dass dieses Verfahren – mit besonderen Voraussetzungen versehen – im Vorfeld eines Organstreitverfahrens stattfinden soll, wirft allerdings systematische und prozessuale Schwierigkeiten auf. Diese werden im Folgenden erläutert, um dann abschließend einen leicht veränderten Entwurf zu unterbreiten.

I. Teilweise unzutreffender Antragsgegner

§ 38a LVerfGG-E benennt keinen Antragsgegner; der kontradiktorische Charakter des Organstreits, dem das hier vorgeschlagene Verfahren als besonderer Fall des Eilrechtsschutzes vorgeschaltet sein soll, wird nur aus der Gesetzesbegründung und der Gesetzessystematik in dem Zusammenhang mit § 35 LVerfGG erkennbar.

Die Gesetzesbegründung geht davon aus, dass der Notausschuss Antragsgegner sein wird (LT-Drs. 19/3652, S. 5). Dies trifft indes allein im Fall eines Antrags nach § 38a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 LVerfGG-E auch zu.

Im Falle eines Antrags nach § 38a Abs. 1 Nr. 1 LVerfGG-E wäre hingegen der richtige Antragsgegner nicht der Notausschuss, sondern der Landtagspräsident, da dieser den Notausschuss als Notparlament einberuft, Art. 22a Abs. 6 S. 1 LVerf SH, und das Gericht ihm diese Einberufung untersagen soll. Dies sollte in Gesetz und Gesetzesbegründung deutlich gemacht werden.

II. Zum Verhältnis von einstweiliger Anordnung und Hauptsacheverfahren

1. Differenzen bei der Tenorierung von einstweiligem Rechtsschutz und Hauptsache

In der Gesetzesbegründung wird das vorgeschlagene Eilverfahren als besondere Form des Eilrechtsrechtsschutzes kategorisiert, der einem Organstreitverfahren vorgeschaltet sein soll.³

Allerdings wären die in § 38a LVerfGG-E angelegten Tenorierungen in einem Organstreit als Hauptsacheverfahren nicht statthaft, da dort nur feststellende Entscheidungen möglich sind. Gestaltende und verpflichtende Entscheidungen sind regelmäßig ausgeschlossen. Insbesondere können im Organstreitverfahren nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG weder Gesetze für nichtig erklärt noch beanstandete Maßnahmen aufgehoben werden.⁴

Ob die in dem Verfahren nach § 38a LVerfGG-E angelegten Entscheidungen tatsächlich feststellenden Charakter haben, darf indes bezweifelt werden:

- Eine Entscheidung, mit der nach § 38a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 LVerfGG-E der künftige Zusammentritt des Notausschusses als Notparlament untersagt wird, hat schon ihrem Wortsinn nach verpflichtenden Charakter.
- Der Charakter der Entscheidungen nach § 38a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 LVerfGG-E ist bestenfalls ambivalent: Je nach dem Verständnis von der Auswirkung eines Verfassungsverstoßes auf ein einfaches Gesetz (per se nichtig oder nur aufhebbar) haben sie feststellenden Charakter oder sie gestalten die Rechtslage, indem sie die getroffenen Beschlüsse – vorläufig – unanwendbar machen.

Allerdings ist eine Divergenz der Tenorierung zwischen einstweiliger Anordnung und Hauptsacheverfahren nicht prinzipiell unzulässig. Zwischen beiden Tenorierungen besteht keine zwingende Akzessorietät.⁵

Die Verpflichtung von Organen (hier: Untersagung des Zusammentritts) oder die Vornahme einer rechtsgestaltenden Maßnahme (hier: Unanwendbarkeitserklärung von Beschlüssen) sind im Eilrechtsschutz des Organstreits insbesondere dann möglich, wenn diese – wie vorliegend –

³ LT-Drs. 19/3652, S. 4.

⁴ BVerfGE 1, 351 (371); 20, 119 (129); 124, 161 (188); 136, 277 (301 f.) 138, 125 (131); BeckRS 2019, 3735 Rn. 14; 2019, 14333 Rn. 14.

⁵ So ausdrücklich in Bezug auf § 32 im Verhältnis zu §§ 63 ff. BVerfGG *Barczak*, BVerfGG-Kommentar, § 32 Rn. 77 mwN.; heute wohl ganz h.M., früher aber umstritten *Zeh*, Der Staat 22 (1983), 1 (20)).

ausdrücklich in Verfassung und Gesetz angelegt ist und die strengeren Zulässigkeitsvoraussetzungen – etwa der abstrakten Normenkontrolle und des ihr ggfs. vorgelagerten Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes – nicht unterlaufen werden.

Dennoch verursacht der Zusammenhang zwischen dem vorgeschlagenen Eilrechtsschutz und dem nachgelagerten, aber nicht zwingend bereits eingeleiteten Hauptsacheverfahren Probleme.

2. Fortsetzung des Verfahrens nach § 38a Abs.1 Nr. 2 LVerfGG-E und Rechtssicherheit

Schwierigkeiten ergeben sich angesichts der Divergenz der Entscheidungsgegenstände im Falle einer einstweiligen Anordnung nach § 38a Abs.1 Nr. 2 LVerfGG-E daraus, dass das LVerfG Beschlüsse auch dann für „einstweilen unanwendbar“ erklären soll, wenn deren Gegenstand ein Gesetz ist. Hier lässt sich indes eine *endgültige Klärung* der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes nur im Wege der abstrakten Normenkontrolle herbeiführen.

Es könnte also ein Zustand eintreten, in dem das Gericht Beschlüsse des Notausschusses als Notparlament für einstweilen unanwendbar erklärt, die aber (mangels einer Wiederholung der Anordnung nach § 30 Abs. 6 S. 2 LVerfGG) nach Außerkrafttreten der einstweiligen Anordnung gem. § 30 Abs. 6 S. 1 LVerfGG wieder anwendbar werden. Eine endgültige, rechtssichernde Entscheidung wäre dann nur durch Erhebung einer abstrakten Normenkontrolle zu gewährleisten, zu deren Erhebung indes niemand verpflichtet ist und die ein einzelner Abgeordneter als Antragsteller auch gar nicht erheben könnte (vgl. § 39 LVerfGG).

Die Gesetzesbegründung geht davon aus, dass einstweiliger Rechtsschutz „ohne ein potenziell zulässiges Hauptsacheverfahren (...) nicht in Anspruch genommen werden kann“.⁶ Zwar mag wohl eine einstweilige Anordnung beantragt werden, ohne dass bereits ein Hauptsacheverfahren anhängig ist. Erforderlich ist aber, dass der Streitfall als Hauptsache noch in zulässiger Weise vor das LVerfG gebracht werden könnte.⁷ So ist die einstweilige Anordnung aufzuheben, sobald feststeht, dass das Hauptsacheverfahren nicht mehr zulässig erhoben werden kann – etwa wenn die Antragsfrist abgelaufen ist.⁸ Ohnehin tritt die einstweilige Anordnung nach sechs Monaten von selbst außer Kraft, § 38a i.V.m. § 30 Abs. 6 LVerfGG.

⁶ LT-Drs. 19/3652, S. 4.

⁷ BVerfGE 3, 267 (277); zuletzt BVerfGE 103, 41 (42) und BVerfGE 105, 235 (238) stRspr.

⁸ So für eine Verfassungsbeschwerde BVerfG Beschl. v. 29.6.2000 – 1 BvQ 8/00, BeckRS 2012, 55518, Rn. 19; *Graßhof*, in: Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, BVerfGG, 21. EL 2002, Rn. 245.

Erklärt das LVerfG aber nun Beschlüsse, die ein Gesetz zum Gegenstand haben, nach § 38a Abs. 1 Nr. 2 LVerfGG-E für vorläufig unanwendbar und stellt der Antragsteller in der streitgegenständlichen Angelegenheit *keinen* Hauptsacheantrag, träte die einstweilige Anordnung erst sechs Monate nach der Unanwendbarkeitsklärung außer Kraft, § 30 Abs. 6 LVerfGG, wenn das LVerfG nicht schon – was ihm durchaus möglich ist – nach eigenem Ermessen eine kürzere Wirkungsdauer der einstweiligen Anordnung festgelegt hat.⁹

Nach Ablauf der Antragsfrist im Hauptverfahren, wie hier gem. § 36 Abs. 3 LVerfGG sechs Monate nach dem Bekanntwerden der beanstandeten Notparlamentsbeschlüsse bzw. des Zusammentretens, muss das LVerfG die einstweilige Anordnung von Amts wegen aufheben.¹⁰ Bis zu diesem Zeitpunkt aber würden die Beschlüsse des Notparlaments unanwendbar bleiben.

Eine solche Wirkungsdauer der einstweiligen Anordnung wäre wegen der Tragweite der Entscheidung nach § 38a Abs. 1 Nr. 2 LVerfGG-E überaus bedenklich, denn die Beschlüsse des Notparlaments blieben bis auf Weiteres unanwendbar, obwohl die Anordnung nur im Eilrechtsschutz mit sehr zurückgenommener Prüfungsdichte und ohne Folgenabwägung erging.

Der Gesetzgeber sollte daher § 38a LVerfGG-E um eine Frist ergänzen, innerhalb derer ein Hauptsacheantrag nach §§ 35, 36 LVerfGG verpflichtend zu erheben ist und nach deren Ablauf die Entscheidung des LVerfG nach § 38a LVerfGG ihre Wirksamkeit *ipso iure* verliert. Diese Wirkung kann das Gericht dann auf Antrag auch deklaratorisch feststellen.

Wegen der besonderen Tragweite der Unanwendbarkeit legislativer Rechtsakte könnte die Fristlänge z.B. ein Monat nach Antragstellung der einstweiligen Anordnung betragen. Dabei ist es wichtig, die Verpflichtung zur Einleitung der Hauptsache mit Blick auf die Antragsteller neutral zu formulieren. Denn der einzelne Abgeordnete kann zwar ein Verfahren nach § 38a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 LVerfGG anstrengen, aber keine abstrakte Normenkontrolle einleiten.

⁹ z.B. Befristung auf drei Monate: BVerfG, Beschl. v. 4. September 2019, Az. 2 BvR 1380/19 – juris; *Schneider*, in: Burkiczak/Dollinger/Schorkopf (Hg.), BVerfGG, 2015, § 32 Rn. 441; *Lenz/Hansel*, BVerfGG, 3. Auflage 2020, § 32 Rn. 205.

¹⁰ So jedenfalls *Berkemann*, in: Umbach/Clemens/Dollinger, BVerfGG, 2. Auflage 2005, § 32 Rn. 400 mit Bezugnahme auf BVerfGE 114, 396 (Aufhebung der einstweiligen Anordnung von Amts wegen, nachdem die Beschwerdeführerin die Verfassungsbeschwerde zurückgezogen hat); s. auch BVerfG: Aufhebung der e.A. ohne darauf bezogenen Antrag in einem Verfahren zur Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand Beschl. v. 29.6.2000 – 1 BvQ 8/00, BeckRS 2012, 55518 Rn. 18 f.

3. Fragmentierter Rechtsschutz nach Zusammentritt des Notausschusses als Notparlament

Ein zweites Problem betrifft den stark zergliederten Rechtsschutz des Abgeordneten im zeitlichen Verlauf des Zusammentretens des Notparlaments. Denn je nach Zeitpunkt der Antragstellung ist nach § 38a LVerfGG-E ein jeweils anderes Eilrechtsschutzverfahren statthaft, in dem das LVerfG je unterschiedliche Prüfungsmaßstäbe für denselben inhaltlichen Gegenstand anwendet:

Vor Zusammentritt des Notausschusses als Notparlament kann der Abgeordnete nach § 38a Abs.1 S. 1 Nr. 1 LVerfGG den Zusammentritt untersagen lassen, wenn der Zusammentritt nach summarischer Rechtsprüfung gegen Art. 22a Abs. 4, 5 LVerf SH verstößt. Dabei stellt das LVerfG keine Folgenabwägung an und überprüft auch nicht, ob die Rechtsverletzung der Abgeordnetenrechte hinreichend wahrscheinlich ist.¹¹ Es handelt sich also um ein zwar kontradiktorisches, aber objektives Beanstandungsverfahren

Nach Zusammentritt des Notausschusses als Notparlament und *vor* dem Erlass von Beschlüssen können die Abgeordneten den Zusammentritt nicht (mehr) nach § 38a LVerfGG-E untersagen lassen. Bei einem Verstoß gegen Art. 22a Abs. 4, 5 LVerf SH wäre nunmehr allein ein Antrag nach § 30 LVerfGG statthaft, der als Prüfungsmaßstab maßgeblich eine Folgenabwägung beinhaltet und die konkrete Möglichkeit der (nicht nur wie in § 38a LVerfGG-E vermuteten) Rechtsverletzung voraussetzt.

Der Wortlaut des Gesetzentwurfs lässt übrigens nur erahnen, dass in einem solchen Fall wohl nicht nur der Antrag vor dem Zusammentritt des Notausschusses als Notparlament zu erheben ist, sondern auch das LVerfG vor diesem Zeitpunkt entscheiden muss.

Folglich unterscheidet sich der Prüfungsmaßstab des LVerfG zur Untersagung des Zusammentritts zwischen einer Folgenabwägung und einer rein summarischen Rechtsprüfung je nachdem, ob der Abgeordnete den Antrag vor oder erst nach Zusammentritt des Notparlaments stellt. Auch die Zulässigkeit des Antrags auf einstweilige Anordnung nach § 38a LVerfGG-E hängt von diesem Zeitpunkt ab. Aus dieser zeitlichen Zergliederung des Rechtsschutzes entstehen prozessuale und prozessstrategische Probleme für die Abgeordneten, vor denen § 38a LVerfGG-E sie doch eigentlich gerade in einer verfassungsrechtlichen Krisensituation im Kontext des Art. 22a LVerf SH bewahren soll.

¹¹ LT-Drs. 19-3652, S. 6

Nach dem Erlass von Beschlüssen durch das Notparlament bis zu ihrem Inkrafttreten sind die Abgeordneten im Eilrechtsschutz nach § 38a LVerfGG-E nur berechtigt, die Erklärung der Unanwendbarkeit der dort gefassten Beschlüsse zu beantragen (Abs. 1 Nr. 2). Zu diesem Zeitpunkt gilt also in Bezug auf die Überprüfung der Beschlüsse der Maßstab einer rein summarischen Rechtsprüfung der Voraussetzungen des Zusammentritts des Notausschusses nach Art. 22a Abs. 4, 5 LVerf SH. Aber die Untersagung des Zusammentritts können die Abgeordneten in dieser Phase nicht mehr nach § 38a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 LVerfGG-E erreichen, sondern nur nach § 30 LVerfGG. Der Maßstab wäre dann wieder maßgeblich eine Folgenabwägung und die konkrete Möglichkeit der (nicht nur wie in § 38a LVerfGG-E vermuteten) Rechtsverletzung.

Bei Antragstellung in dieser Phase unterscheidet sich der Prüfungsmaßstab des LVerfG also danach, ob der Antrag sich gegen die Beschlüsse (insoweit eine rein summarische Rechtsprüfung von Art. 22a Abs. 4, 5 LVerfGG) oder den Zusammentritt des Notparlaments (insoweit maßgeblich eine Folgenabwägung, konkrete Möglichkeit der Rechtsverletzung) richtet.

Dabei überprüft das LVerfG in Bezug auf den Antragsgegenstand der Beschlüsse, ob der Zusammentritt nach Art. 22a Abs. 4, 5 LVerfGG verfassungswidrig war, wohingegen es in Bezug auf den Antragsgegenstand des Zusammentritts eine Folgenabwägung und die Rechtsverletzung des Antragsstellers überprüft.

Diese Kreuzung der Prüfungsmaßstäbe birgt zumindest die Gefahr von je nach Antragsgegenstand divergierenden Entscheidungen des LVerfG zum Zusammentritt des Notparlaments und gefährdet auch die Transparenz der Rechtsschutzmöglichkeiten für die Abgeordneten.

Zur Auflösung dieser unglücklichen Parallelität verschiedener Rechtsschutzmaßstäbe im einheitlichen Sach- und Zeitzusammenhang des Zusammentritts des Notausschusses als Notparlaments in den Prüfungsmaßstäben des LVerfG ist deshalb zu empfehlen, dass § 38a LVerfGG-E ergänzt wird, sodass ein Antrag nach § 38a Abs. 1 Nr. 1 LVerfGG *auch nach Zusammentritt* des Notausschusses als Notparlament noch gestellt werden kann; zumindest sollte dies so lange möglich sein, wie der Notausschuss noch als Notparlament tagt.

E. Ergänzter Formulierungsvorschlag

Die hier vorgetragenen Bedenken legen eine teilweise Umformulierung des dem Ausschuss vorliegenden Gesetzentwurfs nahe:

<p>§ 38a Einstweilige Anordnung nach Artikel 22a Absatz 6 Satz 3 der Landesverfassung</p> <p>(1) Auf Antrag einer oder eines Abgeordneten kann das Landesverfassungsgericht im Wege der einstweiligen Anordnung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Zusammentritt des Notausschusses als Notparlament untersagen oder 2. dessen Beschlüsse für einstweilen unanwendbar erklären. <p>§ 30 Absatz 1, 3 und 4 findet keine Anwendung. § 30 Absatz 7 Satz 1 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Mehrheit der anwesenden Richterinnen und Richter entscheidet.</p>	<p>§ 38a Einstweilige Anordnung nach Artikel 22a Absatz 6 Satz 3 der Landesverfassung</p> <p>(1) Auf Antrag einer oder eines Abgeordneten kann das Landesverfassungsgericht im Wege der einstweiligen Anordnung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>der Landtagspräsidentin oder dem Landtagspräsidenten</u> den Zusammentritt <u>die Einberufung</u> des Notausschusses als Notparlament <u>vor dessen Zusammentritt oder während seiner Tagung</u> untersagen oder 2. dessen Beschlüsse <u>des Notausschusses als Notparlament</u> für einstweilen unanwendbar erklären. <p>§ 30 Absatz 1, 3 und 4 findet keine Anwendung. § 30 Absatz 7 Satz 1 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Mehrheit der anwesenden Richterinnen und Richter entscheidet.</p>
---	--

(2) Der Antrag nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ist nur zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller geltend macht, dass die Voraussetzungen für den bevorstehenden Zusammentritt des Notausschusses als Notparlament nach Artikel 22a Absatz 4 und Absatz 5 Satz 1 und 2 nicht vorliegen.

(3) Der Antrag nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ist nur zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller geltend macht, dass der Notausschuss als Notparlament zusammengetreten ist, ohne dass die hierfür nach Artikel 22a Absatz 4 und Absatz 5 Satz 1 und 2 erforderlichen Voraussetzungen vorliegen.

(4) Der Anforderung nach § 20 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 ist genügt, wenn der Sach- und Rechtsvortrag der Antragstellerin oder des Antragstellers unter Heranziehung der Begründung der Landtagspräsidentin oder des Landtagspräsidenten nach Artikel 22a Absatz 6 Satz 1 der Landesverfassung dem Landesverfassungsgericht eine Sachentscheidung ermöglicht.

(2) ~~Der Antrag~~ **Die Anträge** nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 **und 2 ist sind** nur zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller geltend macht, dass die Voraussetzungen für den ~~bevorstehenden~~ Zusammentritt des Notausschusses als Notparlament nach Artikel 22a Absatz 4 und Absatz 5 Satz 1 und 2 im Falle des Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 nicht vorliegen **bzw.** im Falle des Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 **nicht vorliegen**.

~~(3) Der Antrag nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ist nur zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller geltend macht, dass der Notausschuss als Notparlament zusammengetreten ist, ohne dass die hierfür nach Artikel 22a Absatz 4 und Absatz 5 Satz 1 und 2 erforderlichen Voraussetzungen vorliegen.~~

~~(4)~~ **(3)** Der Anforderung nach § 20 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 ist genügt, wenn der Sach- und Rechtsvortrag der Antragstellerin oder des Antragstellers unter Heranziehung der Begründung der Landtagspräsidentin oder des Landtagspräsidenten nach Artikel 22a Absatz 6 Satz 1 der Landesverfassung dem Landesverfassungsgericht eine Sachentscheidung ermöglicht.

(5) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 muss der Antrag vor Inkrafttreten der Beschlüsse gestellt werden, deren einstweilige Unanwendbarkeit die Antragstellerin oder der Antragsteller begehrt.

~~(5)~~ **(4) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 muss der Antrag vor Ende der Sitzung des Notausschusses als Notparlament gestellt werden.** In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 muss der Antrag vor Inkrafttreten der Beschlüsse gestellt werden, deren einstweilige Unanwendbarkeit die Antragstellerin oder der Antragsteller begehrt. **Wird nicht innerhalb eines Monats nach dem Erlass der einstweiligen Anordnung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ein Antrag in der Hauptsache gestellt, tritt die einstweilige Anordnung außer Kraft. § 30 Absatz 6 bleibt unberührt.**